

Aktenzeichen:

3 O 157/18



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr, Gz.: 3101/17 fb/aw

gegen

Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG, vertreten durch d. Vorstand Oliver Blume, Lutz Meschke, Andreas Haffner, Detlev von Platen, Albrecht Reimold, Uwe-Karsten Städter, Michael Steiner, Im Birkenwald 24, 70435 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen PKW Kauf, Abgasskandal

hat das Landgericht Ulm - 3. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Trägner, den Richter Konstant und die Richterin am Landgericht Ostertag aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Porsche Cayenne Diesel,

FIN: durch die Beklagte resultieren, abzüglich eines Nutzungssatzes für jeden gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,25 €.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 22 % und die Beklagte 78 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn die Beklagte nicht zuvor Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 57.000,00 €.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung, dass diese Schadensersatz aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Porsche Cayenne Diesel schuldet.

Dem in 89601 Schelklingen wohnhaften Kläger wurde am 23.12.2016 um 10:00 Uhr der Porsche Cayenne Diesel, Fahrzeug-Ident-Nr. _____ von dem Verkäufer Qian Zhang übergeben (Anlage K31, Blatt 416 d.A.). Es wurde ein Preis von 57.000,00 € vereinbart.

Nach Auffassung des Kraftfahrt-Bundesamts war bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug die Konditionierung des Warmlaufmodus nicht ausreichend. Mit Bescheid vom 18.10.2017 hat das Kraftfahrt-Bundesamt (Anlage B3, Blatt 495 f. d. A.) folgendes bestätigt:

„(...)

Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit

- Bescheid 400-52.P/006#010 vom 28.07.2017

(...)

*die Dr. Ing. h. c. Porsche AG hatte gemäß obigem Bescheid die Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge, auf die sich die Typgenehmigungen e1*715/2007*136/2014W*1112 und e1*715/2007*136/2014Y*1139 beziehen, wiederherzustellen.*

(...)

Offenlegung zulässiger Abschaltvorrichtungen

Ergebnis: Die vorhandenen Abschaltvorrichtungen wurden als zulässig eingestuft.

(...)

Kraftstoffverbrauchswerte und CO₂-Emissionen

Ergebnis: Die ursprünglich vom Hersteller angegebenen Kraftstoffverbrauchswerte und CO₂-Emissionen wurden mit der neuen Software bestätigt.

(...)

Weiterhin wird die Umrüstung der bereits in den Verkehr gebrachten betroffenen Fahrzeuge der Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG durch das KBA freigegeben.

Bitte beantragen Sie die Bereitstellung von Halteranschriften durch das KBA (...) zum Zwecke der Durchführung einer Rückrufaktion. Stellen Sie dabei auch folgende Informationen zur Verfügung:

(...)

Dies soll der reibungslosen erstmaligen Zulassung dieser Fahrzeuge nach erfolgtem Softwareupdate dienen.“

Die Beklagte wendete sich mit Schreiben vom 22.12.2017 (Anlage K34, Blatt 421 f. d.A.) an den Kläger:

„(...)

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen mitteilen, dass ein Software-Update aufgrund einer angeordneten Rückrufaktion von Fahrzeugen des Typs Porsche Cayenne 3,0-Liter-V6-Diesel (Euro 6) vorgenommen werden muss. In einem begrenzten Fertigungszeitraum sind Dieselmotoren mit einer Motorsteuergeräte-Software verbaut worden, durch welche die Stickoxidwerte (NOx) im Vergleich zum Prüfstandlauf (NEFZ) und realem Fahrbetrieb verschlechtert werden. Aus diesem Grund ist eine Umprogrammierung des Motorsteuergerätes erforderlich. Von dieser Maßnahme ist auch Ihr Porsche betroffen. Das benötigte Software-Update, dessen Eignung und Wirksamkeit umfassend überprüft wurde, steht nunmehr auch für Ihr Fahrzeug zur Verfügung.

(...).“

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 20.02.2018 (Anlage K32, Blatt 417 f. d.A.) ließ der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis 06.03.2018 auffordern, das streitgegenständliche Fahrzeug gegen Rückgabe des Kaufpreises zurückzunehmen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung verwendet wurde, die die Emissionskontrollsysteme manipulierte.

Die Beklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom 05.03.2018 (Anlage K33, Blatt 419 f. d.A.):

„(...)

Es ist zutreffend, dass Porsche in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt für Fahrzeuge des Typs Cayenne 3,0 Liter V6 Diesel (EU6) eine Aktualisierung der Motorsoftware vornimmt. Betroffen hiervon sind ausschließlich die Baujahre 2014 - 2017.

Hintergrund ist, dass Porsche Unregelmäßigkeiten in der Motorsteuerungssoftware festgestellt und diese dem Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilt hat. Die Unregelmäßigkeiten betreffen die Software des Motorsteuergerätes für die Aktivierung des sog. Warmlaufmodus, die nicht ausreichend ist. (...)

Auf die Nutzbarkeit oder Sicherheit des Fahrzeugs hat dies keinen Einfluss. Ihr Mandant kann sein Fahrzeug auch weiterhin im Straßenverkehr uneingeschränkt nutzen.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) hat das von Porsche zur Prüfung vorgelegte Software-Update für das betroffene Modell freigegeben. (...)

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir kein Rücktrittsrecht einräumen können.

Wir wünschen Ihrem Mandanten weiterhin eine gute Fahrt und viel Freude mit seinem Porsche.“

Der Kläger hat das Software-Update nicht aufspielen lassen. Der Kilometerstand des streitgegenständlichen Pkw betrug zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung 68.330 km.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe das Fahrzeug am Tag der Übergabe käuflich erworben und sei auch Eigentümer geworden. Der von ihm erworbene Pkw sei wegen der manipulierten Software mit einem Sachmangel behaftet gewesen. Diese Manipulation sei von der Beklagten vorsätzlich eingesetzt worden, um sich einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen. Es

sei eine Zulassung erschlichen worden, die es bei Angabe der tatsächlichen Verhältnisse nie gegeben hätte. Denn die Typengenehmigung sei vom Kraftfahrtbundesamt für den vorliegenden Fahrzeugtyp unter der Voraussetzung erteilt worden, dass die Werte auf dem Rollenprüfstand nach dem NEFZ in Anlehnung an den Schadstoffausstoß im normalen Fahrbetrieb gemessen wurden. Das Fahrzeug enthalte jedoch eine versteckte Software, die erkenne, ob es in einem Testlabor oder auf der Straße betrieben werde. Die Software bewirke so, dass das Fahrzeug im Testlabor einen erheblich geringeren Stickoxidausstoß habe als im Straßenverkehr. Dem Kläger drohte daher zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe die Stilllegung des Fahrzeugs sowie ein Entzug der Zulassung. Es stehe derzeit noch nicht fest, was der Kläger gegen die Beklagte geltend machen möchte, zumal bis heute nicht alle Schäden bezifferbar seien. So müsse sich der Kläger den Nutzungsausfall im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung anrechnen lassen. Auch drohten steuerliche Schäden und solche, die durch die Stilllegung des Fahrzeugs entstehen könnten.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Porsche Cayenne Diesel, FIN: _____ durch die Beklagte resultieren.
2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.994,04 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt zur Begründung vor, das Fahrzeug verfüge über keine Umschaltlogik des EA 189 (EU5)-Motors. Mit der im September 2015 bekannt gewordenen Dieseldiagnostik habe der vor-

liegende Fall nichts zu tun. In dem streitgegenständlichen Fahrzeug würden ein SCR-Katalysator sowie eine Abgasrückführung zur Reduktion des Stickoxidausstoßes eingesetzt. Nach Auffassung des Kraftfahrt-Bundesamtes sei bei dem Modell Porsche Cayenne Diesel die Konditionierung des Warmlaufmodus im Straßenbetrieb nicht ausreichend gewesen, was nunmehr durch eine Anpassung der entsprechenden Steuerungssoftware geändert würde. Anders als bei Fahrzeugen mit EA 189 (EU5) Motor müsse kein neuer Betriebsmodus für den Motor entwickelt werden, sondern lediglich die Konditionierung des SCR-Katalysators geändert werden. Die Beklagte habe den Kläger nicht sittenwidrig geschädigt, sie habe ihn insbesondere nicht getäuscht. Das Fahrzeug sei sicher und uneingeschränkt nutzbar. Im Übrigen müsse der Kläger für einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB den Nachweis erbringen, dass ein Vorstandsmitglied der Beklagten im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses einen entsprechenden Schädigungsvorsatz aufgewiesen habe. Ein Vorsatz einer der Beklagten zurechenbaren Person sei nicht dargelegt. Selbst wenn jedoch ein Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Kaufpreises bestünde, müsse er sich jedenfalls die gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs anrechnen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 21.12.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg.

A. Die Klage ist zulässig.

1. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit hat auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrages zu erfolgen (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.1993 – IX ZR 32/93 –, juris Rn. 16; *Toussaint* in: BeckOK ZPO, Stand 01.12.2017, § 12 Rn. 13). Die Klagepartei hat unter anderem einen Anspruch aus § 826 BGB schlüssig vorgetragen. Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört (vgl. *Reichold* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 826 Rn. 7) ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO (vgl. *Toussaint*, a.a.O., § 32 Rn. 13). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort der Klagepartei als Geschädigter (vgl. *Toussaint*, a.a.O., § 32 Rn. 12.1), der sich im Bezirk des Landgerichts Ulm befindet.

2. Die Feststellungsklage ist unter Berücksichtigung möglicher weiterer dem Kläger entstehender Schäden zulässig (BGH, Urteil vom 06.03.2012, Az. VI ZR 167/11).

Der Kläger hat das gemäß § 256 ZPO erforderliche Interesse an der Feststellung des Schadensersatzanspruchs. Insbesondere ist die Feststellungsklage im vorliegenden Fall nicht subsidiär gegenüber einer Leistungsklage. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Kläger einer Schadensersatzklage nicht gehalten, eine Leistungsklage zu erheben, wenn er den Schaden noch nicht abschließend beziffern kann, weil dieser noch nicht abgeschlossen ist (vgl. nur: BGH, Urteil vom 15. Januar 2008 – VI ZR 53/07 –, Rn. 7, juris). War ein Schadensereignis zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgeschlossen, vermag der Kläger jedoch im Laufe des Verfahrens den Schaden abschließend zu beziffern, ist er hierzu ebenfalls nicht verpflichtet, sondern kann weiterhin seinen Feststellungsantrag aufrechterhalten (BGH, Urteil vom 04. November 1998 – VIII ZR 248/97 –, Rn. 15, juris).

B. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 21.12.2018 glaubhaft angegeben, Eigentümer des streitgegenständlichen Pkw zu sein.

Die im streitgegenständlichen Pkw eingebaute Motorsteuergeräte-Software begründet nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten in den als Anlagen K 33 und K 34 vorgelegten Schreiben die konkrete Gefahr des Widerrufs der Zulassung und somit der Stilllegung des Fahrzeugs sowie des massiven Wertverlustes. Das Schreiben vom 22.12.2017 stellt ein Zeugnis der Beklagten gegen sich selbst dar, das ein Indiz dafür ist, dass bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug ein Motor mit einer Steuerungssoftware verbaut ist, die eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 EG-VO 715/2007 darstellt (Sprau in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage 2019, § 781 Rn. 6; vgl. auch BGH vom 08.01.2019, VIII ZR 225/17 zur Unzulässigkeit einer Abschaltvorrichtung, die den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduziert). Zu dem Widerruf der Typgenehmigung wäre das Kraftfahrt-Bundesamt berechtigt gewesen, weil sie von der Beklagten über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen getäuscht wurde. Unabhängig von der konkreten Vorgehensweise des Kraftfahrt-Bundesamts bestand seit Inverkehrbringen der Fahrzeuge mit den zweifelhaften Typgenehmigungen die Gefahr des Bekanntwerdens der Manipulation und des sofortigen Widerrufs der Zulassung ohne Auflagen. Dies war nicht fernliegend, da Auflagen als Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten nicht erzwingbar sind und die Beklagte als Adressatin einer Auflage zur Durchführung einer Nachbesserung von in Verkehr gebrachten Fahrzeugen es nicht in der Hand hat, sämtliche Fahrzeughalter zu einer Nachrüstung zu zwingen.

1. Dass diejenigen Personen, die entschieden haben, Kraftfahrzeuge mit einer auch nach der Feststellung des Kraftfahrt-Bundesamts manipulierten Software herzustellen und zum Zweck der Steigerung von Umsatz und Gewinn unter Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Umweltschutzinteressen der Allgemeinheit in den Verkehr zu bringen, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen und damit die Voraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung i. S. v. § 826 BGB erfüllen, liegt auf der Hand (vgl. auch die Nachweise bei Heintz, Käuferrechte bei Abgasmanipulation, Juris Die Monatszeitschrift 2017, 354, bei Fußnoten 77 ff und Witt, Der Dieselskandal und seine kauf- und deliktsrechtlichen Folgen, NJW 2017, 3681 bei Fußnoten 46 ff.; LG Stuttgart, Urteil vom 25.10.2018 - 6 O 175/17). Wie die als Anlagen K33 und K 34 vorgelegten Schreiben zeigen, wird dies auch von der Beklagten nicht ernstlich in Abrede gestellt.

2. Bereits durch den Abschluss des Kaufvertrages hat der Kläger einen Schaden erlitten. Ein

Schaden ist nicht nur im Falle einer Wertminderung des Vermögens i. S. d. Differenztheorie, sondern auch dann zu bejahen, wenn über das Vermögen in anderer Weise als ohne Einwirkung gewollt verfügt wird (subjektiver Schadenseinschlag). Im Rahmen des § 826 BGB stellt auch die Verpflichtung aus einem ungewollten Vertrag einen Schaden dar, wenn der Täter den Abschluss erschlichen hat, und zwar unabhängig davon, ob der Abschluss für das Opfer wirtschaftlich ein Nachteil ist oder nicht. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (Müko/Wagner, BGB, 7. Auflage 2017, § 826 Rn. 41, beck-online und BGH vom 28.10.2014, VI ZR 15/14, juris). Ein ungewollter Vertragsschluss ist ohne Weiteres anzunehmen, da kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit dieser Motorsteuerungssoftware erworben hätte, wenn er vor dem Kauf darauf hingewiesen worden wäre, dass er mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrt-Bundesamt rechnen müsste. Der Kläger hat ferner in der Sitzung glaubhaft angegeben, dass er das Fahrzeug nicht gekauft hätte, wenn er von der Software-Manipulation gewusst hätte.

3. Die Haftung einer juristischen Person für deliktische Handlungen nach § 826 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter i. S. d. § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht (vgl. BGH vom 28.06.2016, VI ZR 536/15, juris). Da der Kläger keinen Einblick in die internen Entscheidungsprozesse der Beklagten hat, war ihm hierzu kein weiterer Vortrag zumutbar, es oblag vielmehr der Beklagten die sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Frage, welche Personen das in Verkehr bringen der mit der Manipulations-Software ausgerüsteten Fahrzeuge veranlasst hat. Dem ist die Beklagte bis zuletzt nicht nachgekommen. Der Vortrag des Klägers ist daher gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig zu werten (vgl. auch LG Nürnberg-Fürth vom 23.10.2017, 9 O 8283/16, Randnummer 38, juris). In der mündlichen Verhandlung am 21.12.2018 wurden auch die Ergebnisse der von der Volkswagen AG mit internen Ermittlungen beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Jones Day erörtert. Auf Nachfrage der Kammer, was der Beklagtenvertreter hierzu wisse, insbesondere welche Rolle dabei die Beklagte spiele, teilte er mit, dass er keine Angaben machen könne. Auf weitere Frage, ob es etwa interne Überprüfungen bei der Beklagten gegeben habe oder gibt hinsichtlich der aufgetretenen Probleme, erklärte er, dass er auch hierzu nichts sagen könne. Eine Erklärung mit Nichtwissen ist jedoch nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind (vgl. § 138 Abs. 4 ZPO).

Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus eine Repräsentantenhaftung für solche Personen entwickelt hat, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur

selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren (vgl. BGH vom 05.03.1998, III ZR 183/96, Rn. 18 m.w.N., juris). Da es einer juristischen Person nicht freisteht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften will, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob die Stellung des "Vertreters" in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt. Der Bundesgerichtshof hat bisher zu diesem Personenkreis vor allem Filialleiter und Chefärzte von Krankenhäusern und Krankenhausabteilungen gezählt (BGH a.a.O.). Im Schrifttum wird als Sammelbegriff für diesen Personenkreis der des leitenden Angestellten vorgeschlagen (BGH a.a.O. m.w.N.). Auch denjenigen Personen, die über die Entwicklung und den Einsatz der im PKW des Klägers verbauten Software entschieden haben, muss eine Stellung im vorgenannten Sinne zugekommen sein.

4. Das Gericht hat zwar erwogen, ob ein Schadensersatzanspruch der Klägerin daran scheitern könnte, dass es sich vorliegend um ein Gebrauchtfahrzeug handelt und deshalb der Zurechnungszusammenhang zur Beklagten unterbrochen sein könnte (vgl. OLG Braunschweig vom 13.04.2006, 8 U 29/05; OLG München vom 20.03.1980, 27 W 22/80, juris, sowie Münchener Kommentar, BGB, 7. Auflage, § 826 Randnummern 45 ff.).

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Die im Rahmen des § 826 BGB zu überprüfende Voraussetzung des Schutzzweckzusammenhangs dient der Vermeidung einer unbeschränkten Haftung des Erstverkäufers in einer unabsehbaren Käuferkette und damit einer Haftungsausdehnung, die mit den Grundgedanken des Gesetzes nicht mehr zu vereinbaren ist (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O.). Die Haftung wegen sittenwidriger Schädigung ist damit nach Maßgabe des Schutzzwecks der verletzten Norm zu beschränken (Münchener Kommentar, a.a.O., § 826 Rn. 46).

Das Verbot „unzulässige Abschalt einrichtung“ zu verwenden sowie die Verkehrserwartung, dass vorgegebene Prüfsituationen ohne Manipulation durchlaufen werden, schützen aber nicht nur Erstkäufer, sondern jeden späteren Eigentümer des Fahrzeugs, der dieses mit der nur erschlichenen Typengenehmigung erworben hat. Dies war für die Beklagte auch vorhersehbar, denn beim Einbau einer Manipulations-Software in einen Neuwagen muss der Hersteller damit rechnen, dass das Fahrzeug durch dessen Besteller nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne an Dritte veräußert wird. Bei einem Neuwagen handelt es sich um einen Gegenstand, der typischerweise nach Ablauf einer gewissen Haltezeit vom Neuwagenkäufer weiterverkauft wird.

5. Von dem ihm zustehenden Schadensersatz, etwa dem zurückzubezahlenden Kaufpreis für den Pkw, sind die gezogenen Nutzungen im Wege des Vorteilsausgleichs in Abzug zu bringen.

Dazu wurde bereits im Verhandlungstermin darauf hingewiesen, dass das Gericht von einer Gesamtlauflistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 250.000 Kilometern ausgeht. Unter Berücksichtigung des Kaufpreises von 57.000,00 € und einem glaubhaft vom Kläger angegebenen Tachostand bei Erwerb des Fahrzeugs von 18.000 km ergibt sich daher ein Nutzungersatz pro gefahrenem Kilometer in Höhe von 0,25 €.

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 826, 249 BGB in Höhe von 2.994,04 €. Ausweislich der in der Gerichtsakte befindlichen Zahlungsanzeige hat die Rechtsschutzversicherung des Klägers den Vorschuss einbezahlt. Die Beklagte hat bestritten, dass er selbst mit den Rechtsanwaltskosten belastet ist. Hierzu hat der Kläger keine weitere Stellungnahme abgegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nach dem Bestreiten der Beklagten daher nicht substantiiert vorgetragen. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass die Forderung auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen ist, weshalb der Kläger weder einen Anspruch auf Zahlung noch auf Freistellung hat (vgl. § 86 VVG).

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Ausgehend von dem Wert der Nutzung des Fahrzeuges im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung durch den Käufer ist anhand des Bruttokaufpreises, der Fahrstrecke und der zu erwartenden Gesamtlauflistung auf der Grundlage linearer Wertminderung bei Gebrauchtwagen der im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigende Nutzungersatz nach folgender Formel zu errechnen:

(Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer): (Gesamtlauflistung in Km - Tachostand bei Kauf).

Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung musste sich der Kläger daher einen konkreten Nutzungersatz in Höhe von 12.365,56 € anrechnen lassen, der ausgehend von einem Streitwert von 57.000,00 € zu einer Kostenquote von 22 % zu 78 % zugunsten des Klägers führt.

Die Klageabweisung hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bleibt außer Betracht, da die Anwaltskosten als Nebenforderung den Streitwert nicht erhöhen und deshalb keine beson-

deren Kosten verursacht haben (§ 4 ZPO).

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

IV.

Hinsichtlich des Streitwerts ist bei einer Feststellungsklage zwar grundsätzlich ein 20%-iger Abzug vorzunehmen. Die Kammer hat jedoch bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass ein solcher wegen weiterer möglicher Schadenspositionen, wie etwa in der Klageschrift auf Seite 98 f. vorgetragen, nicht vorgenommen wird.

Dr. Trägner	Konstandt	Ostertag
Vizepräsident des Landgerichts	Richter	Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.03.2019

Jakob, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 29.03.2019

Jakob
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

